

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/365 vom 20. Dezember 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_365](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_365)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/365 du 20 décembre 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/365 del 20 dicembre 2011

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels eines erwerblich gewichteten Betätigungsvergleichs bei einem selbständig erwerbenden Landwirt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Dezember 2011, IV 2010/365).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). "Die Beantwortung der Frage, ob eine massgebende Änderung eingetreten ist, setzt einen Vergleich zweier Sachverhalte voraus. In zeitlicher Hinsicht sind dafür der Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und derjenige des Anpassungsentscheides zu wählen [...]" (U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N. 22 zu Art. 17 ATSG). Ist nach der ursprünglichen Rentenzusprache eine Rentenrevisionsverfügung ergangen, so bildet sie die Vergleichsbasis in der Vergangenheit (vgl. BGE 133 V 108). Die Beschwerdegegnerin hat die Invalidenrente des Beschwerdeführers am 18. Januar 2007 ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 57% von einer ganzen auf eine halbe herabgesetzt (vgl. IV-act. 109). Demzufolge ist der Sachverhalt am 18. Januar 2007 mit dem Sachverhalt zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung, also am 19. August 2010 (vgl. IV-act. 174), zu vergleichen. 1.2 In dem mit der Verfügung vom 17. Januar 2007 abgeschlossenen Rentenrevisionsverfahren hat die Beschwerdegegnerin nicht einen standardisierten Einkommensvergleich, wie er in aller Regel bei unselbständiger Erwerbstätigkeit zur Anwendung kommt, vorgenommen. Sie hat vielmehr einen der selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers als Landwirt besser Rechnung tragenden sogenannten erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von U. Meyer, 2. A., S. 299 f.) durchgeführt. Auch die angefochtene Verfügung beruht - zu Recht - wieder auf einem solchen Betätigungsvergleich, denn der Beschwerdeführer ist nach wie vor in seinem eigenen Landwirtschaftsbetrieb selbständig erwerbstätig. Das Rentenrevisionsverfahren untersteht ebenfalls dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. H. Landolt, Eingliederung vor Rentenrevision, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2008, S. 117 ff.). Die Beschwerdegegnerin hat sich dazu in der angefochtenen Verfügung nicht explizit geäußert. Trotzdem bildet auch die - konkludente - Verneinung einer konkreten Eingliederungspflicht des Beschwerdeführers Teil des Verfügungsdispositivs und aufgrund des Umstands, dass eine revisionsweise Erhöhung der laufenden halben Rente nur erfolgen könnte, wenn sich der Anstieg der behinderungsbedingten Erwerbseinbusse nicht durch

eine (medizinische oder berufliche) Eingliederungsmassnahme verhindern liesse, auch Teil des Beschwerdegegenstandes. Dass sich die Beschwerdegegnerin tatsächlich mit der Umsetzung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" befasst hat, lässt sich der Feststellung in der Verfügungsbegründung entnehmen, der Beschwerdeführer sei in einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit in einem weit höheren Mass arbeitsfähig, so dass ihm die Erzielung eines weit höheren Erwerbseinkommens zumutbar sei, als er aus dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb erwirtschaftete (vgl. IV-act. 174-2/3). Würde man diese Aussage ihrem Wortlaut entsprechend verstehen, wäre die angefochtene Verfügung als rechtswidrig zu qualifizieren, denn als Invalidenkarriere hätte dann eine leidensangepasste unselbständige Erwerbstätigkeit anstelle der Weiterführung des Landwirtschaftsbetriebs berücksichtigt werden müssen. Das Invalideneinkommen wäre entsprechend höher ausgefallen und damit hätte eine Herabsetzung oder sogar eine Aufhebung der seit 2007 ausgerichteten halben Invalidenrente gedroht. Die Beschwerdegegnerin hat aber mit dieser Bemerkung offenbar nur zum Ausdruck bringen wollen, dass der Beschwerdeführer zwar bei einer Aufgabe seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Landwirt in einer adaptierten Erwerbstätigkeit theoretisch ein höheres Einkommen erzielen könnte, dass ihm dieser Wechsel aber nicht zumutbar sei und deshalb nicht unter Berufung auf den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" bzw. in Anwendung von Art. 21 Abs. 4 ATSG durchgesetzt werden könne. Diese Auffassung ist richtig, denn der Beschwerdeführer ist im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung 57 Jahre alt gewesen, so dass eine Umschulung aufgrund der anschliessend verbleibenden, kurzen erwerblichen Aktivitätsdauer nicht verhältnismässig gewesen wäre. Zudem hat die Beschwerdegegnerin bereits bei der ursprünglichen Rentenzusprache im Detail abgeklärt, ob dem Beschwerdeführer eine Aufgabe seines Landwirtschaftsbetriebs zumutbar sei. Sie hat diese Frage damals klar verneint. Daran könnte sich inzwischen nur dann etwas geändert haben, wenn sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im eigenen Landwirtschaftsbetrieb so stark vermindert hätte, dass die Weiterführung dieses Betriebes ökonomisch betrachtet (trotz gleichzeitiger Ausrichtung einer Invalidenrente) keinen Sinn mehr machen würde, wenn es sich für den Beschwerdeführer also nur noch um eine Beschäftigung und nicht mehr um eine Erwerbstätigkeit handeln würde. Ob der landwirtschaftliche Sachverständige und mit ihm die Beschwerdegegnerin zu Recht davon ausgegangen sind, dass keine derartige Änderung eingetreten sei, wird von der Beschwerdegegnerin noch zu prüfen sein. Wenn diese Frage zu bejahen wäre, bliebe als alternative Invalidenkarriere wohl nur die Ausübung einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit.

### 1.3 Die rentenspezifische Schadenminderungspflicht erschöpft sich im vorliegenden Fall nicht im Grundsatz "Eingliederung vor Rente".

Sollte weiterhin von einer Unzumutbarkeit der Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes ausgegangen werden, ist der Beschwerdeführer vielmehr verpflichtet, seinen Betrieb so zu organisieren oder umzugestalten, dass er seine verbliebene Arbeitsfähigkeit bestmöglich, d.h. optimal wertschöpfend verwerten kann. Er müsste also beispielsweise einen Unternehmenszweig, der ohne den vollen Arbeitseinsatz nicht mehr gewinnbringend ist, aufgeben. Der dadurch frei werdende Teil der verbliebenen Arbeitsfähigkeit wäre dann in einem anderen, "adaptierten" Unternehmenszweig zu verwerten. Dementsprechend hat der Beschwerdeführer tatsächlich die Haltung von Aufzuchtrindern aufgegeben. Er hat auch einen anderen, nach wie vor ertragreichen Unternehmenszweig, nämlich die Arbeiten im Zusammenhang mit der Feldrandkompostierung, aufgegeben. Anlass zu dieser Veränderung haben allerdings äussere, durch den Beschwerdeführer nicht zu beeinflussende Umstände gegeben: Die

Feldrandkompostierung ist zugunsten der Biogasproduktion aufgegeben worden. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des Revisionsverfahrens gegenüber der Beschwerdeführerin angegeben, er hätte auch für die Biogasproduktion im bisherigen Umfang Arbeiten ausführen (und damit den wegfallenden durch einen neuen, gleichwertigen Unternehmenszweig ersetzen) können. Später hat er dann aber geltend gemacht, es habe für ihn keine Ersatzaufträge gegeben. Weder der landwirtschaftliche Sachverständige noch die Beschwerdegegnerin haben abgeklärt, ob es Ersatzaufträge im gleichwertigen Umfang gegeben hätte. In der Annahme, der Beschwerdeführer hätte für die Biogasproduktion vergleichbare Arbeiten im selben Umfang wie früher ausführen können, hat der landwirtschaftliche Sachverständige den Wegfall der entsprechenden Einnahmen als nicht behinderungsbedingt qualifiziert und deshalb ignoriert. Der erwerbliche Betätigungsvergleich hat also weiterhin (hypothetische) Einnahmen aus diesem faktisch gar nicht mehr bestehenden Unternehmenszweig enthalten (vgl. IV-act. 159-3/9). Diese Vorgehensweise dürfte der Hauptgrund dafür sein, dass der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers als Ergebnis des Revisionsverfahrens praktisch gleich geblieben ist. Allerdings steht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer auch nach dem Wechsel zur Biogasproduktion im gleichen Ausmass wie vorher hätte arbeiten und ein Einkommen erzielen können. Ob sich diesbezüglich doch eine erhebliche Veränderung in der wirtschaftlichen Verhältnissen eingestellt hat, die für sich allein geeignet sein könnte, den Invaliditätsgrad in einem erheblichen Ausmass ansteigen zu lassen, bleibt deshalb abzuklären.

1.4 Nun hat der Beschwerdeführer aber im Lauf des Verfahrens zusätzlich geltend gemacht, er sei behinderungsbedingt gar nicht mehr in der Lage gewesen, derartige Aufträge (die offenbar hauptsächlich im Traktorfahren bestanden) auszuführen. Die Sachverhaltsabklärung hat sich deshalb in der Folge auf die Frage nach der Arbeitsfähigkeit bezogen auf die Ausführungen dieser Aufträge beschränkt. Weder der landwirtschaftliche Sachverständige noch die Beschwerdegegnerin hat abgeklärt, welche Arbeiten im Zusammenhang mit der Biogasproduktion konkret vom Beschwerdeführer auszuführen gewesen wären und welche Anforderungen diese Arbeiten in körperlicher Hinsicht an den Beschwerdeführer gestellt hätten. Es ist deshalb nicht bekannt, ob alle diese Arbeiten behinderungsadaptiert gewesen wären. Diese Frage ist nicht einmal für das Traktorfahren ausreichend geklärt worden. In bezug auf den Arbeitsfähigkeitsgrad bei dieser Tätigkeit hat sich die Beschwerdegegnerin auf den Versuch beschränkt, die E.\_\_\_\_ Klinik dazu zu bringen, sich zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit beim Traktorfahren zu äussern. Nach dem Scheitern dieses Versuchs ist die Frage nach der Arbeitsfähigkeit nicht zum Gegenstand einer Begutachtung gemacht worden. Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin ihren RAD damit beauftragt, anhand der in den Akten liegenden Berichte behandelnder Ärzte und Kliniken eine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beim Traktorfahren abzugeben. Diesen Auftrag hat der RAD erfüllt (vgl. act. 152). Er hat das Traktorfahren - mit gewissen Einschränkungen - als zumutbar bezeichnet und dem Beschwerdeführer einen bestimmten Arbeitsfähigkeitsgrad attestiert. Gegen die Überzeugungskraft dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung spricht nicht nur der Umstand, dass sich die Abklärung auf medizinische Berichte gestützt hat, die naturgemäss therapeutisch ausgerichtet gewesen sind, sondern auch die fehlende medizinische Gesamtschau unter Einbezug aller Gesundheitsbeeinträchtigungen des Beschwerdeführers bzw. des Gesamteffekts dieser Beeinträchtigungen auf die Arbeitsfähigkeit. Zudem hat sich diese Arbeitsfähigkeitsschätzung auf das Traktorfahren beschränkt, obwohl die seit der

Zusprache einer halben Rente im Jahr 2007 neu aufgetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durchaus auch in den anderen Arbeiten, aus den sich die selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers (noch) zusammensetzt, eine weitere Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bewirkt haben könnten. Von einer unabhängigen Begutachtung ist entgegen der Auffassung von Dr. F. \_\_\_ durchaus ein verwertbares Ergebnis zu erwarten, denn die E. \_\_\_ Klinik hat keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben, an die sich ein medizinischer Sachverständiger aufgrund des hervorragenden Rufes dieser Klinik gebunden fühlen könnte.

1.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der Sachverhalt nicht nur in bezug auf die erwerbliche, sondern auch in bezug auf die medizinische Komponente des Betätigungsvergleichs als unzureichend abgeklärt erweist, was die angefochtene Abweisung des Revisionsgesuchs als rechtswidrig erscheinen lässt. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb weitere Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen haben, um einen überzeugenden erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich durchführen zu können. Dabei wird sie mit Vorteil die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers auflisten und in bezug auf ihre Anforderungen an den Körpereinsatz im Detail beschreiben. Anschliessend wird sie auf der Grundlage dieser Beschreibung eine unabhängige medizinische Abklärung der Arbeitsunfähigkeit(en) in Auftrag geben, wobei sich aufgrund der Mehrfachbeeinträchtigung eine polydisziplinäre Begutachtung empfiehlt. Anschliessend wird es sinnvoll sein, den landwirtschaftlichen Sachverständigen mit einem detaillierten, die einzelnen Arbeitsfähigkeitsschätzungen berücksichtigenden, erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich zu beauftragen. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Beschwerdeführer nach dem Ende der Feldrandkompostierung Ersatzaufträge im gleichen Umfang erhalten hätte und dass er diesbezüglich arbeitsfähig gewesen wäre, so wird die Frage zu beantworten sein, ob das Einkommen, das mit diesen Ersatzaufträgen hätte erzielt werden können, angerechnet werden darf, denn effektiv ist es natürlich nicht zugeflossen. Gemäss Art. 16 ATSG ist das zumutbare Invalideneinkommen anzurechnen, d.h. es wird - wohl im Sinn einer rentenspezifischen Schadenminderungspflicht - auf ein hypothetisch erzielbares Einkommen abgestellt, wenn die versicherte Person die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit nicht zur Erzielung eines Einkommens einsetzt. Das muss auch für einen allfälligen Unternehmenszweig "Ersatzaufträge für die Feldrandkompostierung" gelten. Der landwirtschaftliche Sachverständige hat deshalb an sich zu Recht ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Sollten die noch vorzunehmenden Abklärungen ergeben, dass der Beschwerdeführer ein solches Einkommen zumutbarerweise hätte erzielen können, wird der entsprechende hypothetische Betrag also in der erwerblich gewichteten Betätigungsvergleich einzusetzen sein.

## **E. 2**

Da sich die angefochtene Verfügung auf einen in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes unvollständig abgeklärten Sachverhalt abstützt, ist sie als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Verfahrensausgang ist in bezug auf die Verteilung der amtlichen und der ausseramtlichen Kosten als vollumfängliches Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten. Der Beschwerdeführer hat deshalb einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien ist - entgegen der Honorarrechnung - von einem durchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen, was praxisgemäss eine

Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) rechtfertigt. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Auch dieser ist als durchschnittlich zu qualifizieren, womit die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Auch diese Gebühr ist von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von ebenfalls Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 19. August 2010 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.